



Oesterreichische Computer Gesellschaft
A-1010 Wien, Wollzeile 1-3
Tel.: 01-512 02 35
Fax: 01-512 02 35-9
ocg@ocg.at
www.ocg.at
www.ejunior.at

Lizenzvereinbarung

über die Autorisierung als eJunior Test Center

im Rahmen der eJunior Tests der

IT in der Bildung – Ges. für Innovation und Technologie mbH (IT GmbH)

Fassung 1.0

1.5.2006

Lizenzvereinbarung
über die Autorisierung als eJunior Test Center
im Rahmen der eJunior Tests der
IT in der Bildung – Ges. für Innovation und Technologie mbH (IT GmbH)

1 Vertragspartner

1.1. Lizenznehmer:

Schule: _____

Adresse: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Zeichnungsberechtigte
Vertreter/in: _____

eJunior-Ansprechperson in der Schule:

Familienname, Vorname, Titel: _____

Funktion: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

1.2 Lizenzgeber:

IT in der Bildung – Ges. für Innovation und Technologie mbH (kurz IT GmbH genannt).
A-1030 Wien, Wassergasse 27/5
Tel.: 01/71 46 941-0, Fax: 01/71 46 941-14
E-Mail: office@edu.ejunior.at oder office@it4education.at
Geschäftsführer: Mag. Dr. Ernst Karner

als Autorisierungsstelle für das Zertifikatsprogramm der IT GmbH
schließen den folgenden Lizenzvertrag ab.

2 Zweck der Lizenzvereinbarung

eJunior ist ein Online-Test der IT in der Bildung GmbH (IT GmbH).
Zweck der Lizenzvereinbarung ist es, die vertragliche Basis zur Abnahme von eJunior Prüfungen
durch den Lizenznehmer zu definieren.

3 Umsetzung des Produktes eJunior

Der Lizenznehmer ist berechtigt, Prüfungen zu e-Junior Basis und eJunior Profi im Test Center unter
Einhaltung der Vertragsbestimmungen anzubieten.

4 Vereinbarungsbestimmungen

4.1. Bestimmungen für autorisierte eJunior Test Center

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die gültigen „Bestimmungen für autorisierte eJunior Test Center“ einzuhalten und sich entsprechend diesen Bestimmungen zu verhalten.

Mit der Unterfertigung dieser Lizenzvereinbarung bestätigt der Lizenznehmer das Einverständnis mit den in Empfang genommenen „Bestimmungen für autorisierte eJunior Test Center“ und den nachfolgenden Versionen (siehe dazu Punkt 3 dieses Lizenzvertrages).

4.2. Bestimmungen zur Abhaltung von eJunior-Online-Tests

(siehe Dokument „Bestimmungen für autorisierte eJunior Test Center“ – im Anhang)

4.3. Änderung der Vertragsbestimmungen:

Die IT GmbH ist zur Änderung der Anlagen dieser Vereinbarung sowie der Anlagen zu allfälligen Erweiterungen dieser Lizenzvereinbarung berechtigt. Die IT GmbH wird sich bemühen, Vorschläge und allfällige Einwände der Lizenznehmer zu berücksichtigen.

Allfällige Änderungen der Vereinbarungsbestimmungen werden zeitgerecht dem Lizenznehmer schriftlich übermittelt.

Falls der Lizenznehmer die Änderungen der Anlagen dieser Vereinbarung sowie der Anlagen zu allfälligen Erweiterungen dieser Lizenzvereinbarung nicht akzeptieren kann, hat dieser die Möglichkeit die Lizenzvereinbarung außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen (siehe dazu auch Punkt 8.2).

5 Grundlage für diese Vereinbarung

Die eJunior Prüfungen, die angegebenen Daten im Antragsformular, die Nominierung der als Testleiter/in genannten Personen bilden die Grundlage für diese Vereinbarung.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich daher, alle Änderungen in Bezug auf diese Angaben der IT GmbH umgehend bekannt zu geben.

6 Gültigkeitsbereich

Die Lizenz zur Abhaltung von eJunior Tests ist nur gültig in folgendem Zusammenhang:

- In nominierten Prüfungsräumen des Lizenznehmers, sowie in nominierten Prüfungsräumen anderer Schulen, jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung der entsprechenden verantwortlichen Person dieser Institution.
- Mit den von der IT GmbH approbierten Testmethoden.
- Von den dafür nominierten Testleiter/innen des Lizenznehmers.

7 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

8 Vertragsbeendigung

8.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung dieses Lizenzvertrags ist von Seiten jedes Vertragspartners nur mit dem Ende eines Schuljahres möglich (Kündigungsfrist 3 Monate).

8.2 Außerordentliche Kündigung

Jede Vertragsseite ist zur vorzeitigen und fristlosen Vertragsbeendigung (außerordentliche Kündigung) aus einem wichtigen Grund jederzeit berechtigt.

Als wichtige Gründe gelten:

8.2.1 Wiederholte Verstöße gegen den Lizenzvertrag

Wiederholte Verstöße des Lizenznehmers oder Lizenzgebers gegen einzelne Bestimmungen der Lizenzvereinbarung samt ihrer Anlagen und allfälligen Erweiterungen der Lizenzvereinbarung samt ihrer Anlagen trotz vorheriger Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Verstoßes.

8.2.2 Änderungen der Vertragsbestimmungen

Die Vertragsbestimmungen sind nach einer Änderung durch die IT GmbH für den Lizenznehmer nicht akzeptabel.

eJunior darf darüber hinaus für das Schuljahr des bereits erstellten Kursprogramms des Lizenznehmers angeführt werden.

8.2.3 Bei Zahlungsverzug trotz Ergehens von Zahlungserinnerungen an den Lizenznehmer und Verstreichen der letzten Mahnfrist.

8.2.4 Verbreitung unrichtiger Informationen seitens des Lizenznehmers über eJunior der oder die IT GmbH oder seitens des Lizenzgebers über den Lizenznehmer.

8.2.5 Eingriffe in Marken, Zeichen sowie sonstige geistige Rechte der IT GmbH bzw. Unterstützung Dritter bei Eingriffen in Marken, Zeichen sowie sonstige geistige Rechte der IT GmbH.

8.3 Folgen der Vertragsbeendigung

- Der Lizenznehmer ist nicht mehr berechtigt eJunior Tests zu nutzen.
- Ebenso ist von jeder Nutzung der eJunior Marke abzusehen.

9 Marke

9.1 Die Marken

1. Die am Österreichischen Patentamt zum Aktenzeichen AM 2276/2004 angemeldete Wortmarke eJunior, RegisterNr. 218134:

The logo for eJunior, featuring the word "Junior" in a bold, red, italicized sans-serif font with a white outline. A small "e" in a circle is positioned to the left of the "J".

2. IT GmbH



9.2 Verwendung der Marke

Autorisierte eJunior Test Center dürfen die Marke

- als Identifikation eines autorisierten eJunior Test Centers
- auf Werbematerial, welches das autorisierte eJunior Testcenter bewirbt und
- zur Bewerbung von Vorbereitungskursen für den eJunior
- zur Bewerbung von eJunior Tests

verwenden.

9.3 Verbotene Verwendung der Marke

Jede sonstige Verwendung der Marke bzw. Wortschöpfungen oder jeweils verwechselbar ähnlicher Zeichen der IT GmbH ist ohne schriftliche Genehmigung der IT GmbH nicht zulässig.

Ausdrücklich verboten ist die Verwendung der Marke auf Schulungsunterlagen (Ausnahmen sind approbierte Schulungsunterlagen).

Mit der Beendigung dieses Lizenzvertrags hat der Lizenznehmer jede weitere Nutzung der Marke bzw. Wortschöpfungen oder jeweils verwechselbar ähnlicher Zeichen der IT GmbH zu unterlassen. Bei Verstößen des Lizenznehmers oder sonstiger ihm zurechenbarer Personen ist die IT GmbH berechtigt, Unterlassung und Beseitigung, Rechnungslegung samt Zahlung eines angemessenen Entgelts sowie Schadenersatz vom Lizenznehmer zu fordern.

9.4 Missbrauch der Marke

Der Lizenznehmer ist aufgefordert, jede unzulässige Nutzung der Marke bzw. Wortschöpfungen oder jeweils verwechselbar ähnlicher Zeichen der IT GmbH durch Dritte dem Office der IT GmbH zu melden.

10 Vertrag für EDV-Dienstleistungen gemäß § 10 DSG 2000

Vereinbarung betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß § 10 Datenschutzgesetz 2000 in der geltenden Fassung.

Definition: Als Verarbeitung der Daten durch den Lizenznehmer wird jene Veränderung durch Prozesse betrachtet, die im Zuge der Tätigkeiten des eJunior Test Centers laut „Lizenzvertrag für autorisierte eJunior Test Center“ durchgeführt werden.

- 10.1** Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich dem Lizenzgeber zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Lizenznehmers eines derartigen schriftlichen Auftrages, die – ebenso wie eine Übermittlung der Daten an einen ausländischen Empfänger - nach den Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes eine Genehmigung der Datenschutzkommission erfordert.
- 10.2** Der Lizenznehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zu Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 Österreichischen Datenschutzgesetz verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitspflicht der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleiter aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.
- 10.3** Der Lizenznehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 Österreichische Datenschutzgesetz ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Der Lizenznehmer ist jederzeit bereit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen durch den Auftragnehmer oder durch einen beauftragten Sachverständigen überprüfen zu lassen.

- 10.4** Der Lizenznehmer kann ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Bearbeitungen beauftragen, wenn der Lizenznehmer zustimmt. Er muss mit dem Subverarbeiter einen Vertrag im Sinne des § 10 Österreichisches Datenschutzgesetz abschließen. In diesem Vertrag hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen einght, die dem Lizenznehmer aufgrund dieser Vereinbarung obliegen.
- 10.5** Der Lizenznehmer trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Lizenzgeber die Bestimmungen des
§ 26 Österreichischen Datenschutzgesetz (Auskunftsrecht)
§ 27 Österreichischen Datenschutzgesetz (Recht auf Richtigstellung oder Löschung)
§ 28 Österreichischen Datenschutzgesetz (Widerspruchsrecht)
Gegenüber einem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Lizenzgeber alle dafür notwendigen Informationen.
- 10.6** Der Lizenznehmer ist nach Beendigung der Dienstleistung (Auflösung des „Lizenzvertrages für autorisierte eJunior Test Center“) verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Lizenzgeber zu übergeben oder auftragsgemäß zu vernichten. Der Lizenznehmer darf auch keine statistischen oder sonstige Auswertungen (personenbezogener oder nicht personenbezogener Art) über das zur Verfügung gestellte Datenmaterial für eigene oder fremde Zwecke durchführen.
- 10.7.** Der Lizenzgeber verpflichtet sich dem Lizenznehmer unmittelbar von Änderungen des Österreichischen Datenschutzgesetzes und ergänzenden Bestimmungen zu unterrichten. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.

11 Haftung und Schadensersatz

Die Vertragsparteien haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

12 Allgemeines

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den dritten Wiener Gemeindebezirk (1030 Wien) sachlich zuständige Gericht zuständig.

Ort: _____ Datum: _____

für die IT GmbH als Lizenzgeber

für den o.g. Lizenznehmer (Schule)

Anlagen:

Bestimmungen für autorisierte eJunior Test Center